

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 02.05.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer : **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 16 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften vom 11.04.2016

Die Sitzungsniederschrift vom 11.04.2016 wird genehmigt.

Beschluss:

14 / 0

Die Gemeinderäte Max Ditmer und Bernhard Eichner kommen zur Sitzung

2. Vorstellung der Ergebnisse des Energie-Coaching durch Dipl.-Ing. Welf Erös vom Ing.-Büro PGA

Herr Dipl.-Ing. Welf Erös vom Ing.-Büro PGA aus Altdorf stellt die Ergebnisse der Analysen des Energiecoachings der Gemeinde Eching vor.

In seinem Referat geht er insbesondere auf folgende Unterpunkte ein:

- Allgemeine Informationen zum Energiecoaching
- Wärmekataster des Gemeindegebietes
- Benchmarking der kommunalen Liegenschaften
- Untersuchung der Kommunalen Einrichtungen

Die notwendigen Maßnahmen für die gemeindlichen Liegenschaften werden detailliert erläutert. Einzelne Maßnahmen sollten auf jeden Fall in der nächsten Zeit umgesetzt werden, um eine Energieeinsparung verzeichnen zu können.

ohne Beschluss

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 28

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 08.02.2016 -

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 28 (GE Semptwiesen) beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Gemeinderat stimmte am 14.12.2015 dem Vorentwurf des Deckblattes Nr. 28 (GE Semptwiesen) in der Fassung vom 14.12.2015 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt. Die Billigung des Entwurfes erfolgte in der Sitzung vom 08.02.2016.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.03.2016 bis 25.04.2015 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netze, Bamberg
- Energienetze Bayern, München
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Tiefenbach
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- IHK, Passau
- Landratsamt Landshut - Kreisjugendring
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht
- Planungsbüro Kargl
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Stadt Landshut
- Vermessungsamt Landshut
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:**Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.**

- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44 – Stellungnahme eingegangen am 23.03.2016
- Amt für ländliche Entwicklung, Landau – Stellungnahme eingegangen am 29.03.2016
- Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 01.04.2016
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 06.04.2016
- Stadt Moosburg – Stellungnahme eingegangen am 06.04.2016
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz – Stellungnahme eingegangen am 14.04.2016
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 14.04.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:**16 / 0****1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB****Von den nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:****1.1 Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau – Stellungnahme eingegangen am 11.04.2016**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.)</p> <p>Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahme sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde Eching zu tragen.</p>	Kenntnisnahme

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**16 / 0****1.2 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 –Stellungnahme eingegangen am 21.04.2016**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Um dem Grundsatz des Flächensparens entsprechen zu können (vgl. LEP 3.1 G), wird der Gemeinde Eching auch weiterhin empfohlen, Bereiche die im aktuellen Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Verfügbarkeit der Flächen wird von der Gemeinde unabhängig vom laufenden Bauleitplanverfahren geprüft. Gegebenenfalls werden die Flächen in entsprechenden</p>

<p>zwar als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, langfristig aber nicht zur Verfügung stehen, aus diesem zurückzunehmen. Im konkreten Fall handelt es sich hierbei um die Flurnummern 630, 91, 92, 93, 82 im Gewerbegebiet „Point“. Ein solches Vorgehen erscheint vor allem auch angesichts der vom Gemeinderat festgestellten ungünstigeren Verkehrs-anbindung dieser Flächen als sinnvoll.</p> <p>In Bezug auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Semptwiesen“ stellt die Regierung von Niederbayern klar, dass sie sich bei der Interpretation des Begriffs „innenstadtrelevante Sortimente“ auf die Anlage 2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen) beruft und diese bei eventuellen Überprüfungen auch heranzieht.</p>	<p>Flächennutzungsplanänderungen zurückgenommen.</p> <p>Der Hinweis auf die innenstadtrelevanten Sortimente betrifft den Bebauungsplan.</p>
---	---

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	
---	--

1.3 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils – Stellungnahme eingegangen am 25.04.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „GE Semptwiesen“ aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „GE Semptwiesen“ von DN 150 PVC in der Flurstücksnummer 86/1 der Gemarkung Berghofen, ist der Anschluss innerhalb des Geltungsbereiches an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise sind bei den weiteren Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu führen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Soll die Leitung überbaut bzw. überpflanzt werden, sind die Verlege- und Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „GE Semptwiesen“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes „GE Semptwiesen“ durch Deckblatt Nr. 28 eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Deckblattes Nr. 28 „GE Semptwiesen“ zum Flächennutzungsplan zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0

1.4 Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde SG 40 – Stellungnahme eingegangen am 26.04.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hier wird erneut auf die Stellungnahme vom 20.01.2016 verwiesen, wonach, gesetzlich erforderlich, eine Prüfung und Begründung gem. § 1 a Abs. 2 Satz 4 zu erfolgen hat.</p> <p>Auch wurde, entgegen des Gemeinderatsbeschlusses, keine Alternativprüfung in den Umweltbericht aufgenommen. Es werden erneut keine geprüften alternativen Standorte angeführt und warum letztendlich der Beschluss auf die projektierte Flächen fiel. Wieder werden nur die Kriterien, die für die Entscheidung sprachen aufgelistet. Eine bloße Aufzählung der bereits ausgelasteten Gewerbegebiet und die Darstellung, dass nunmehr ein alternativer Standort gefunden werden musste, geht an einer Alternativprüfung, wie im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts gefordert (vgl. hierzu Anlage 1 zum BauGB) und den Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der Obersten Baubehörde), vorbei.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Fehlen oder eine falsche Alternativprüfung einen beachtlichen Abwägungsfehler darstellen kann.</p>	<p>Die Prüfung und Begründung nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wurde nachgeholt und redaktionell ergänzt.</p> <p>Eine differenziertere Alternativprüfung wurde nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderungen wurden bereits in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

1.5 Landratamt Landshut – Brandschutzdienststelle – Stellungnahme eingegangen am 26.04.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. 2. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen, einschließlich der Zufahrten müssen entsprechend ausgeführt werden. (Richtlinie für die Feuerwehr) 3. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der so genannte Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist. (Durchmesser 18 mtr.) 4. Jeder Aufenthaltsraum muss bei Gefahr auf zwei Wegen verlassen werden können. Wenn die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 mtr. über dem Gelände liegt, müssen entweder mindestens zwei voneinander unabhängige Treppenträume oder ein Sicherheitstreppehaus vorgesehen werden. 5. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern bestehen Bedenken. 6. Hydranten sind nach DIN 3222 mit B- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft überwiegend nicht die Flächennutzungsplanänderung. Die Anregungen und Anforderungen werden entweder im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantrag (auf privaten Flächen) oder im Rahmen der Erschließungsplanung (Wasser, Kanal, Straße) von Seiten der Gemeinde für die öffentlichen Flächen berücksichtigt.</p> <p>Der im Entwurf geplante Wendehammer hat einen Durchmesser von 25,0 m.</p>

<p>Abgängen zu versehen. Der Abstand der Hydranten soll im Bereich zwischen 100-200 mtr. liegen.</p> <p>7. Die Wasserversorgung ist so auszulegen, dass bei gleichzeitiger Benützung von zwei nächstliegenden Hydranten (Über- oder Unterflur) ein Förderstrom von mindestens 1600 ltr/min über 2 Std. bei einer Förderhöhe von 1.5 bar erreicht wird.</p> <p>8. Die Hydranten sind außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbahnrand zu errichten.</p> <p>9. Die Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen angepasst sein.</p> <p>10. Weitere Forderungen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren, bleiben auf Grund der besonderen Vorkommnisse vorbehalten.</p>	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>2.1</p>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan - Deckblatt Nr. 28 „GE Semptwiesen“ Eching zu. Das Deckblatt Nr. 28 wird somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss: **16 / 0**

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt-Nr. 28
- Feststellungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 28 „GE Semptwiesen“ entsprechend dem Entwurf vom 08.02.2016 (Feststellungsbeschluss). Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 02.05.2016. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die 28. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Eching dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung

vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss:

16 / 0

5. Bebauungsplan „GE-Semptwiesen“

- Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 08.02.2016 -

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Semptwiesen“; beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Der Gemeinderat stimmte am 14.12.2015 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Semptwiesen“; in der Fassung vom 14.12.2015 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt.

23.12.2015 bis 26.01.2016 durchgeführt. Die Billigung des Entwurfes erfolgte in der Sitzung vom 08.02.2016.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.03.2016 bis 25.04.2015 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung, Landau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netze, Bamberg
- Energienetze Bayern, München
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Tiefenbach
- Handwerkskammer NdB./Oberpfalz
- IHK, Passau
- Landratsamt Landshut - Kreisbrandrat Loibl
- Landratsamt Landshut - Kreisjugendring
- Planungsbüro Kargl
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Stadt Landshut
- Stadt Moosburg
- Vermessungsamt Landshut
- VG Mauern, Gemeinde Wang
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44 – Stellungnahme eingegangen am 23.03.2016
- Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 01.04.2016
- Landratsamt Landshut – Wasserrecht – Stellungnahme eingegangen am 04.04.2016
- Gemeinde Vilsheim – Stellungnahme eingegangen am 06.04.2016
- Gemeinde Buch am Erlbach – Stellungnahme eingegangen am 08.04.2016
- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 40 – Stellungnahme eingegangen am 14.04.2016
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz – Stellungnahme eingegangen am 14.04.2016
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 14.04.2016

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau – Stellungnahme eingegangen am 11.04.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut bestehen keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahme sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde Eching zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

16 / 0

1.2 Landratsamt Landshut, Untere Naturschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 15.04.2016

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden</p>	<p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Satzung. Damit ist sichergestellt, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben,</p>

<p>können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeit der Überwindung).</p> <p>Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Seite 14 Nr. 2.) wird die extensive Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche zwischen Gewerbegebiet und Sempt als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (sogn. CEF-Maßnahme) beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff, d.h. vor Beginn der Erschließung, umgesetzt und wirksam sein müssen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, müssen als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage).</p> <p>In der Begründung werden die Ausgleichsmaßnahmen zwar detailliert beschrieben, die Umsetzung bedarf einer frühzeitig eng mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Detailplanung. So können zum Beispiel durch Veränderung der Ufer der Sempt bereits geschützte Lebensräume und geschützte Arten betroffen sein. Zeitliche und örtliche Beschränkungen aus Natur- und Artenschutzgründen sind ggf. zu beachten. Evtl. ist auch ein wasser- oder baurechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Dabei ist der zeitliche Vorlauf zu berücksichtigen, damit die Ausgleichsmaßnahmen auch mit der Erschließung umgesetzt werden können.</p>	<p>wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, verbindlich umgesetzt werden.</p> <p>Die Detailplanung der Ausgleichsmaßnahmen wird frühzeitig und eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>
--	---

<p>Beschluss:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p style="text-align: right;">16 / 0</p>

1.3 Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, SG 24 – Stellungnahme eingegangen am 21.04.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Um dem Grundsatz des Flächensparens entsprechen zu können (vgl. LEP 3.1 G), wird der Gemeinde Eching auch weiterhin empfohlen, Bereiche die im aktuellen Flächennutzungsplan zwar als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, langfristig aber nicht zur Verfügung stehen, aus diesem zurückzunehmen. Im konkreten Fall handelt es sich hierbei um die Flurnummern 630, 91, 92, 93, 82 im Gewerbegebiet „Point“. Ein solches Vorgehen erscheint vor allem auch</p>	<p>Die Verfügbarkeit der Flächen wird von der Gemeinde unabhängig vom laufenden Bauleitplanverfahren geprüft. Gegebenenfalls werden die Flächen in entsprechenden Flächennutzungsplanänderungen zurückgenommen.</p>

<p>angesichts der vom Gemeinderat festgestellten ungünstigeren Verkehrs-anbindung dieser Flächen als sinnvoll.</p> <p>In Bezug auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Semptwiesen“ stellt die Regierung von Niederbayern klar, dass sie sich bei der Interpretation des Begriffs „innenstadtrelevante Sortimente“ auf die Anlage 2 des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen) beruft und diese bei eventuellen Überprüfungen auch heranzieht.</p>	<p>Die Gemeinde Eching nimmt die Interpretation des Begriffs „innenstadtrelevante Sortimente“ der Regierung von Niederbayern zur Kenntnis.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

1.4 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils – Stellungnahme eingegangen am 25.04.2016	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „GE Semptwiesen“ aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „GE Semptwiesen“ von DN 150 PVC in der Flurstücksnummer 86/1 der Gemarkung Berghofen, ist der Anschluss innerhalb des Geltungsbereiches an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Soll die Leitung überbaut bzw. überpflanzt werden, sind die Verlege- und Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Anregungen und Hinweise betreffen primär die weiteren Erschließungs- und Objektplanungen und sind nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise sind bei den weiteren Objektplanung von den Erschließungsträgern in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu führen.</p> <p>Der Anregung wurde in formellen Behördenbeteiligung nachgekommen und die Punkte in den Hinweisen ergänzt werden.</p>

<p>Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.</p> <p>Brandschutz Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „GE Semptwiesen“ stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung. Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „GE Semptwiesen“ eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

<p>2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p>	
<p>2.1 Fam. Bernhard Graf und Anlieger, Kornweg 2, 84174 Eching</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p> </p>	<p> </p>

<p>Zum geplanten Gewerbegebiet „Semptwiesen“ nehmen wir wie folgt Stellung. Wieder wird wertvolles Ackerland in rasend kurzer Zeit verbaut. Mit einer vernünftigen sinnvollen, nachhaltigen Entwicklung hat das nichts mehr zu tun. Andere Regionen haben schon lange erkannt, dass die Speckgürtelmentalität auf Dauer der ansässigen Bevölkerung keine Vorteile mehr bringt. Strukturschwächere Gemeinden, etwas abseits gelegen, wären froh wenn sich auch bei ihnen ein paar Gewerbebetriebe ansiedeln könnten, das ist ihnen aber nicht vergönnt. Anfangs waren die Überführungen der B11 für einen vierspurigen, kreuzungsfreien Ausbau von Landshut nach Moosburg gebaut worden. Seit den neunziger Jahren wurde von den Anliegergemeinden nur noch Bau- und Gewerbegrund ausgewiesen. Es wurde genehmigt, genehmigt, genehmigt von den sich in der Folge entwickelnden Infrastrukturproblemen wollte man nichts wissen. Und nun kommt es zum Dauerstau an der Notlösung Kreisel. Die Bevölkerung die vorher die teuren Überführungen bezahlt hat, muss nun die Versäumnisse ausbaden. Mit der geplanten Linksabbiegespur will man nun den bestehenden Gewerbeverkehr entzerren. Diese Bezeichnung ist irreführend, weil sich die Maßnahme folgenscher für die Verkehrsbelastung der Wohngebiete in der Weixerau auswirken wird. Schon heute fährt ein Gewerbebedurchgangsverkehr durch die Wohnsiedlungen. In den Wohngebieten hat dieser nichts verloren. Eine Lösung ist nach wie vor die Entkopplung von Anwohner und Gewerbeverkehr durch den Bau der beiden Kreisel an der Mühlenstraße. Mit der Linksabbiegespur wird das Abschrauben der Leitplanke durch das THW zur B11 bei Großveranstaltungen zukünftig überflüssig werden. Die Lösung mit der Abbiegespur zeigt die Absicht, dass die einspurige Verkehrsführung innerhalb des Möbelhausparkplatzes auf Dauer bei Großveranstaltungen eingeführt werden soll weil sonst die Verkehrsführung kollabiert. Der Teil des Verkehrs wird dann in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes auf die Mühlenstraße geleitet und wird in Richtung Moosburg und Landshut verteilt. Eine solche Verkehrsregelung lehnen wir entschieden ab. Das Möbelhaus hat eine zweispurige Verkehrsführung innerhalb der Parkplätze, diese darf nicht zum Nachteil der Anwohner und durch Aufbauten blockiert werden. Mit der fortlaufenden Bebauung gehen immer mehr Parkplätze verloren die früher genutzt werden konnten. Das sind zum Beispiel der Gerüstlagerplatz der Firma Sax und die umgepflügte Wiese der Familie Straßburger auf deren Fläche immer „wild“ geparkt werden konnte. Die Mühlenstraße und die Anliegerstraßen werden bei jeder Veranstaltung zugeparkt, weil die nötigen Parkplätze fehlen. Lösung: Unterführung durch die B11, Parkplätze südlich der B11. Dies im Anschluss an den noch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Zuständig für die Bundesstraße 11 und dem Billerkreisel ist das Staatliche Bauamt Landshut</p> <p>Durch diese Maßnahme erfolgt keine weitere Belastung der Wohngebiete in der Weixerau.</p> <p>Es entsteht durch diese Planung kein weiterer Gewerbebedurchgangsverkehr.</p> <p>Nachfolgende Ausführungen haben mit der Bauleitplanung „GE Semptwiesen“ nichts zu tun und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

<p>zu bauenden Lärmschutzwall an der B11. Die Linksabbiegespur wird dazu führen das bei Rückstau aus dem Kreisverkehr der Verkehrsteilnehmer der nach Landshut will über den „Beipass“ Mühlenstraße zur Überführung von Kronwinkl nach Landshut fährt. Das Gleiche wird in der entgegengesetzten Richtung passieren. Diese Zunahme des Durchgangsverkehrs durch die Wohngebiete muss im Vorfeld der Planungen berücksichtigt und somit verhindert werden. Seit Jahrzehnten soll der Verkehr durch die Wohnsiedlungen vermindert werden. Die Entscheidungen in der Vergangenheit haben genau das Gegenteil bewirkt. Der Quellverkehr aus den Wohngebieten wird ohnehin weiter zunehmen. Der Grünstreifen zum Mühlbach Kleine Sempt ist zu verbreitern. Ein Gewässer besteht nicht nur aus der Breite des Gerinnes sondern auch einem angemessenen Bewirtschaftungs- und Grünstreifen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Grünstreifen wird von der Gemeinde als Beitrag für den Gewässer- und Naturschutz erworben. Bezüglich der Dimensionierung des Grünstreifens hat die Untere Naturschutzbehörde keine Einwände erhoben.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 16 / 0</p>	

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „GE Semptwiesen“ zu. Der Bebauungsplan wird somit im Gesamten abgewogen.

Beschluss: **16 / 0**

6. Bebauungsplan „GE-Semptwiesen“

- Satzungsbeschluss -

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf vom 08.02.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB, Art. 81 BayBO sowie Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung.

Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 02.05.2016. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan und die dazugehörige Begründung sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung nach erfolgter Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt zu machen.

Beschluss: **16 / 0**

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt-Nr. 18

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Die Gemeinde Eching beteiligt sich im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt-Nr. 18 wird zur Kenntnis genommen.

Nachdem die Belange der Gemeinde Eching nicht betroffen sind, ist seitens der Verwaltung eine Stellungnahme ohne Einwendungen abzugeben.

Beschluss:

16 / 0

8. Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Unterfeld-Erweiterung V“ der Gemeinde Tiefenbach

- Beteiligung der Gemeinde Eching gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Die Gemeinde Eching beteiligt sich im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Unterfeld-Erweiterung V“ der Gemeinde Tiefenbach wird zur Kenntnis genommen.

Nachdem die Belange der Gemeinde Eching nicht betroffen sind, ist seitens der Verwaltung eine Stellungnahme ohne Einwendungen abzugeben.

Beschluss:

16 / 0

9. Bauanträge

Eine Familie aus dem Ortsteil Berghofen, Dorfstraße 4 beantragt für den Abbruch und Neubau eines Dachstuhls auf Grundstück mit Flur-Nr. 1414/5 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Berghofen, Dorfstraße 4 eine Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der „Ortsabrundungssatzung Berghofen“.

Die Dachneigung ändert sich von derzeit 24 Grad auf künftig 45 Grad.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu, da sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss:

16 / 0

Die Firma Nagl Holding GmbH stellt einen Bauantrag zum Neubau eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Flur-Nr. 95/10 der Gemarkung Berghofen, Auenweg 3, Ortsteil Weixerau.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE Hanselmühle I“. Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht kann durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

ohne Beschluss

Die Firma Stierstorfer Holding GmbH stellt einen Bauantrag zum Neubau eines Bürogebäudes auf dem Grundstück Flur-Nr. 95/1 der Gemarkung Berghofen, Auenweg 5, Ortsteil Weixerau.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE Hanselmühle I“. Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht kann durch die Verwaltung ausgesprochen werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

ohne Beschluss

Eine Familie aus dem Ortsteil Weixerau beantragt für den Anbau eines Wintergartens auf Flur-Nr. 128/5 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Weixerau, Libellenweg 4 eine Baugenehmigung. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der „Ortsabrundungssatzung Weixerau“.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu, da sich das Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss:

16 / 0

10. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE-Hanselmühle I“

Die Firma Nagl Holding GmbH beantragt für die Einrichtung einer Einfriedung auf Grundstück mit Flur-Nr. 95/10 der Gemarkung Berghofen, Auenweg 3, Ortsteil Weixerau eine isolierte Befreiung.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass straßenseitig ein Stahlgitterzaun errichtet werden soll.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle I“ werden beantragt:

- 0.4.1 Ausführung der Einfriedung: Maschendrahtzaun

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und genehmigt die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle I“.

Beschluss:

16 / 0

Die Firma Stierstorfer Holding GmbH beantragt für die Einrichtung einer Einfriedung auf Grundstück mit Flur-Nr. 95/1 der Gemarkung Berghofen, Auenweg 5, Ortsteil Weixerau eine isolierte Befreiung. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass straßenseitig ein Stahlgitterzaun errichtet werden soll.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle I“ werden beantragt:

- 0.4.1 Ausführung der Einfriedung: Maschendrahtzaun

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und genehmigt die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle I“.

Beschluss:

16 / 0

11. Antrag auf Nutzungsänderung

Ein Antragsteller aus dem Ortsteil Kronwinkl hat einen Antrag auf Nutzungsänderung für die alte Turnhalle in Kronwinkl angekündigt.

Nachdem die Unterlagen nach Aussage des Antragstellers von den Planern nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnten, wird der Tagesordnungspunkt zurückgestellt.

ohne Beschluss

12. Vorberaterung des Vermögenshaushaltes 2016

Bürgermeister Held und Kämmerer Koslow erläutern dem Gemeinderat den übersandten Entwurf des Vermögenshaushalts 2016 und gehen auf wesentliche Änderungen zu den Ansätzen und den Ergebnissen des Vorjahres ein.

Die endgültige Beschlussfassung wird erst nach Abschluss der Beratungen über den gesamten Haushalt 2016 erfolgen.

ohne Beschluss

13. Vorberaterung des Investitionsprogramms 2015 – 2019

Bürgermeister Held und Kämmerer Koslow besprechen mit dem Gemeinderat den Vorentwurf des Investitionsprogramms.

Die endgültige Beschlussfassung wird erst nach Abschluss der Beratungen über den gesamten Haushalt 2016 erfolgen.

14. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

In einer der letzten Sitzungen wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

Der Auftrag für eine neue Büroausstattung in der Gemeindekasse wurde an die mindestbietende Firma Sneganas aus Ergolding vergeben.

Der Auftrag für die Hydrodynamische Kanalnetzüberrechnung in der Gemeinde Eching wurde an das Ing.-Büro Ferstl aus Landshut vergeben.

ohne Beschluss

15. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:

Bürgermeister Held erkundigt sich, welcher Gemeinderat an der 1.200 Jahr-Feier der Katholischen Pfarrei Eching am 26.06.2016 teilnimmt.

Die archäologischen Ausgrabungen im Bereich der Stichstraße im Gewerbegebiet „GE-Hanselmühle“ wurden abgeschlossen. In der Zwischenzeit wurde der Schmutzwasser- und

Regenwasserkanal verlegt. Seit 02.05.2016 werden die Leitungen für die Trinkwasserversorgung verlegt.

Die archäologischen Ausgrabungen im Bereich der Stichstraße im Gewerbegebiet „GE-Haselfurth-Erweiterung II“ sind ebenso abgeschlossen. Ab 02.05.2016 wird mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals begonnen.

Auf dem Gewerbegrundstück im GE Haselfurth Erweiterung II neben dem Garagenpark wurden 5 Gräber und ein Brunnen aus der Zeit von ca. 2.200 vor Christus gefunden und geborgen.

Am 27.04.2016 wurde mit dem Humusabtrag auf dem Straßenbereich im Baugebiet „MI/WA-Mühlenstraße“ im Ortsteil Weixerau begonnen. Es wurden sehr viele archäologische Befunde aufgedeckt, die ab 02.05.2016 vermessen und anschließend ausgegraben werden müssen.

Derzeit wird bei vielen Straßen im Gemeindebereich das Bankett abgefräst, damit das Oberflächenwasser schneller und besser von der Straßenfläche abfließen kann.

Bürgermeister Held gibt die Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Viecht zum Florianifest am 07.05.2016 und der KSK Eching für den Kriegerjahrtag am 16.05.2016 bekannt.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Gemeinderat Richard Baumgartner fragt nach, ob ein Nachfolger für Franz Lachner gefunden worden ist, der als Böllerschütze den gemeindeeigenen Schussapparat „Sirius“ bedienen kann.

Gemeinderat Max Ditmer erkundigt sich, ob die Werbung beim Bettenhaus Seebauer vom Landratsamt genehmigt wurde, da der Gemeinderat eine negative Stellungnahme abgegeben hatte und in welcher Form das Einverständnis vom Landratsamt ergangen ist.

ohne Beschluss

Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

Schriftführer
Marcus Koslow